



Datenschutz und Geoinformationen

Karsten Neumann
Landesbeauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Vortragsreihe des GeoMV, Verein der Geoinformationswirtschaft,
Rostock, 26.06.2008



Schwerpunkte der Themas

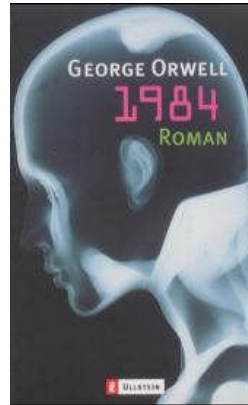
Zeitplan

◆ Personenbezug von Geoinformationen?	30 min
◆ bestehende gesetzliche Regelungen	30 min
◆ Verhältnis von Datenschutz, Informationsfreiheit und Umweltinformationsrecht	90 min
◆ Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geoinformationen	60 min
◆ das Informationsweiterverwendungsgesetz	30 min
◆ Situation in Mecklenburg-Vorpommern	15 min
◆ bisherige Diskussion und neuere Entwicklungen	60 min
◆ Ausblick und Perspektiven	90 min
	sorry



Datenschutz – das Konzept

- ◆ Art. 1 GG:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- ◆ Art. 2 Abs. 1 GG:
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“



DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil

- ◆ Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83u.a. – Leitsätze:
 1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der **Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG umfasst.

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die **Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil

2. Einschränkungen des Rechts auf „**informationelle Selbstbestimmung**“ sind nur im **überwiegenden Allgemeininteressen** zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen **gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er **organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen** zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – das Volkszählungsurteil

◆ Datenschutz ist ein Grundrecht:
◆ Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d.h.:
Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:
gesetzliche Ermächtigung
normenklar
verhältnismäßig
organisatorischer und verfahrensmäßiger Schutz vor Mißbrauch

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG)



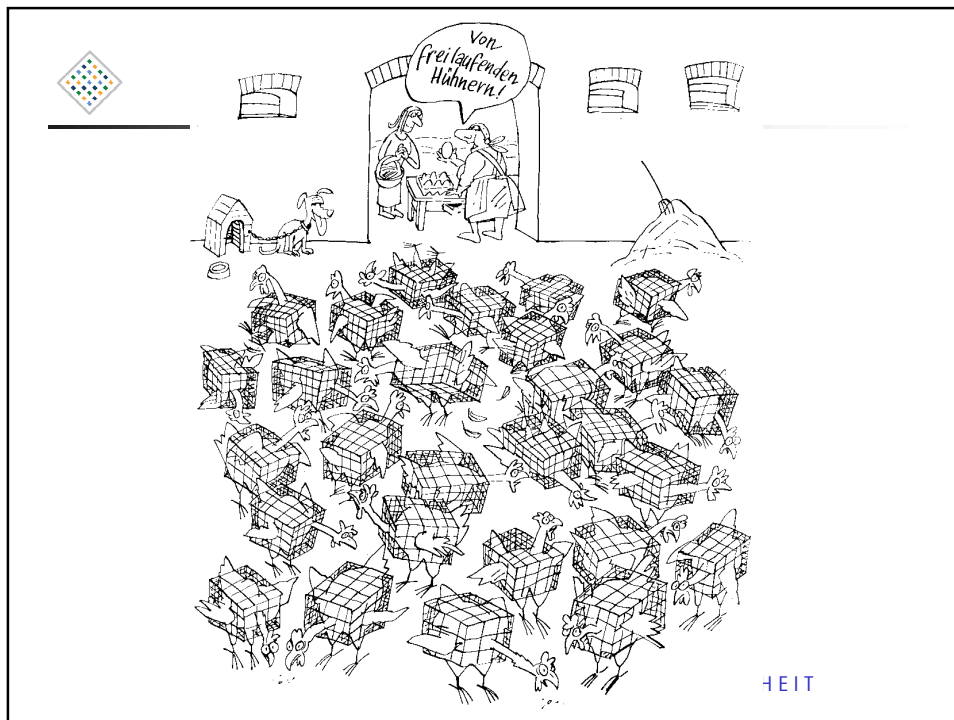
Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener)

zB: Name, Alter, Anschrift, Familienstand, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bankverbindungsdaten, Steuer-, Kfz- und Versicherungsnummer, Zensuren, Telefon-, Fax- und IP-Nummer, Vorstrafen, momentaner Aufenthalt, Genetische Daten, Licht- und Röntgenbilder



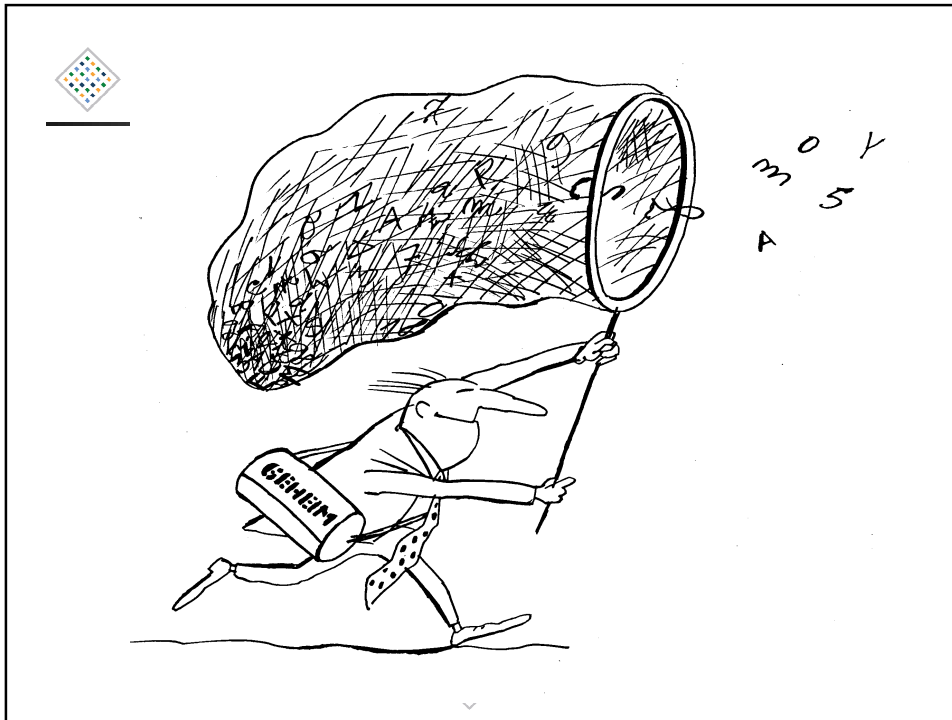
das Konzept ist nicht (länger) geeignet

- es knüpft an den Schutz des einzelnen, weil auch potentiell problematischen Datums an



das Konzept ist nicht (länger) geeignet

- ◆ die generelle Gefahrgeneigtheit eines Datums entscheidet sich erst in der konkreten Anwendung und lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit vorab „festlegen“ oder kategorisieren



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – die Fortschreibung

Le i t s a t z 1 zum Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008 [- online-Durchsuchung-]

- 1 BvR 370/07 -- 1 BvR 595/07 -

"Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das

Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme."

-> schützt vor Eingriffen in informationstechnische Systeme, soweit der Schutz nicht durch andere Grundrechte, wie insbesondere Art. 10 oder Art. 13 GG, sowie durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet ist



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – die Fortschreibung

- ◆ es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – die Fortschreibung

- ◆ ist anzuwenden, wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten.
- ◆ Nicht nur bei einer Nutzung für private Zwecke, sondern auch bei einer geschäftlichen Nutzung lässt sich aus dem Nutzungsverhalten regelmäßig auf persönliche Eigenschaften oder Vorlieben schließen.
- ◆ erstreckt sich ferner beispielsweise auf solche Mobiltelefone oder elektronische Terminkalender, die über einen großen Funktionsumfang verfügen und personenbezogene Daten vielfältiger Art erfassen und speichern können.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – die Fortschreibung

- ◆ geschützt ist zunächst das Interesse des Nutzers, dass die von einem vom Schutzbereich erfassten informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben.
- ◆ Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist zudem dann anzunehmen, wenn die Integrität des geschützten informationstechnischen Systems angetastet wird, indem auf das System so zugegriffen wird, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können; dann ist die entscheidende technische Hürde für eine Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems genommen.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Datenschutz im europäischen Recht

- ◆ **Richtlinie 95/46/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr:
- ◆ „(3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der gemäß Artikel 7 a des Vertrags den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten soll, ist es nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, daß die Grundrechte der Personen gewahrt werden.“ Erwägungsgründe

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Datenschutz im Bundesrecht

Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Recht auf informationelle Selbstbestimmung umgesetzt durch spezialgesetzliche Regelungen und

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

- ◆ 1. öffentliche Stellen des Bundes,
- ◆ 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie a) Bundesrecht ausführen oder b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
- ◆ 3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben,
- ◆ es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. (Privilegierung privater Verwendung (§ 1(2)Nr. 3)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Begriffsbestimmungen, § 3 BDSG

Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
Automatisierte Verarbeitung	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.
Erheben	Beschaffen von Daten über den Betroffenen
Verarbeiten	Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Begriffsbestimmungen, § 3 BDSG

Nutzen	jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
Anonymisieren	Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können
Pseudonymisieren	Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Begriffsbestimmungen, § 3 BDSG

Verantwortliche Stelle	jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
Empfänger	jede Person oder Stelle, die Daten erhält.
Dritte/r	Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die AuftragsDV durchführen

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Begriffsdefinitionen erfassen Geoinformation und -wirtschaft nur unzureichend

- ◆ die Verantwortlichkeit ist immer schwerer zu bestimmen
- ◆ der Adressat des Gesetzes unklar
- ◆ wenn alle verantwortlich sind, ist zum Schluss KEINER verantwortlich...
- ◆ organisierte Verantwortungslosigkeit



Grundsätze BDSG

- ◆ **Datenvermeidung und Datensparsamkeit, § 3a**
Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
- ◆ **Anonymisierung und Pseudonymisierung, § 3a**
Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht
- ◆ **Erhebung beim Betroffenen, § 4 (2) 1**
Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.



Grundsätze BDSG

◆ Zweckbindung

§ 4(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, **soweit** dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

◆ Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

§ 13(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

§ 9 ... Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundsätze BDSG

◆ Transparenz

§ 4(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten.

Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet,

oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen,

so ist der Betroffene hierauf, sonst

auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und

über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Grundsätze BDSG

◆ Einwilligung nur informiert

§ 4a (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

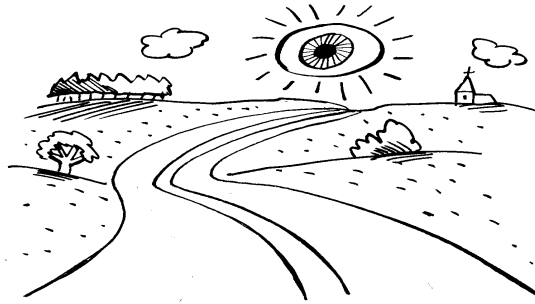


Rechte der Betroffenen BDSG

- ◆ Information
- ◆ Auskunft
- ◆ Berichtigung
- ◆ Sperrung und Löschung



Einwilligung und Widerspruch- bzw. Löschungsanspruch gegenüber Satelliten?



DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Organisatorische und technische Verfahrensvorkehrungen nach dem BDSG (Überblick)

- ◆ (betrieblicher) Beauftragter für den Datenschutz, §§ 4f, 4g
- ◆ Meldepflicht für Verfahren automatisierter Verarbeitungen (§ 4d Abs. 1 bis 4, § 4e)
- ◆ Vorabkontrolle bei besonderen Datenschutzrisiken (§ 4d Abs. 5, 6)
- ◆ Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 9 mit Anlage)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



BDSG § 4d Meldepflicht

- (1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde ... nach Maßgabe von § 4e zu **melden**.
- (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.
- (3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten **für eigene Zwecke** erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei **höchstens neun** Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt **und** entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.



Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,



Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und
dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),



Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und
dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),



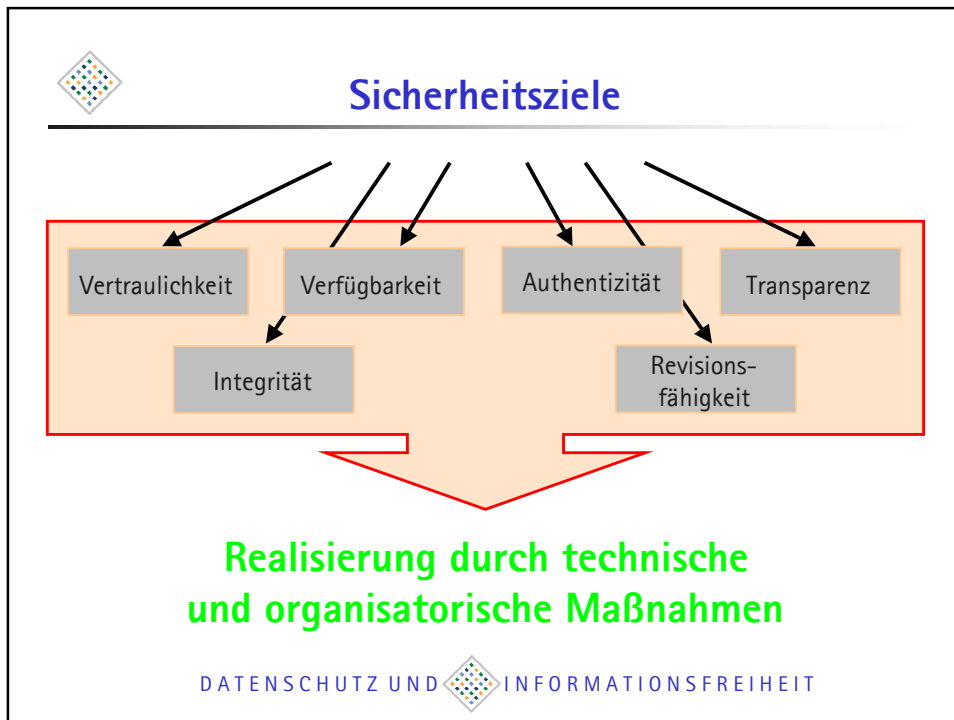
Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG



6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (**Trennungsgebot**).



Technische Anforderungen

Vertraulichkeit:	Schutz der übertragenen Inhalte vor unberechtigter Kenntnisnahme
Verfügbarkeit:	Daten müssen zeitgerecht und ordnungsgemäß verarbeitet werden
Authentizität:	personenbezogene Daten müssen ihrem Ursprung zugeordnet werden können
Revisionsfähigkeit:	Verarbeitung personenbezogener Daten muss nachträglich überprüfbar sein
Selbstdatenschutz:	Nutzern müssen die nötigen technischen Mittel zur Verfügung gestellt werden



- 
- gute Aussichten?**
- ◆ überwachte Vorabkontrolle?
 - ◆ Anwendungsüberwachung?
 - ◆ Anwenderüberwachung?
 - ◆ (amerikanische) Selbstverpflichtung?
- DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT
- The slide features a logo in the top left corner, followed by the title 'gute Aussichten?'. Below the title is a horizontal line. A list of four questions follows, each preceded by a diamond symbol. At the bottom, the text 'DATENSCHUTZ UND' is followed by a logo and 'INFORMATIONSFREIHEIT'.



(externe und unabhängige) Kontrolle

BDSG § 38 Aufsichtsbehörde

- ◆ (1) Die Aufsichtsbehörde **kontrolliert** die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz,
- ◆ soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten in den Fällen des § 1 Abs. 5.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



(externe und unabhängige) Kontrolle

Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie **befugt**,

- ◆ die Betroffenen hierüber zu unterrichten,
- ◆ den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie
- ◆ bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



(externe und unabhängige) Kontrolle

- ◆ Bei schwerwiegenden Mängeln dieser Art, insbesondere, wenn sie mit besonderer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, kann sie den Einsatz einzelner Verfahren **untersagen**, wenn die Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines **Zwangsgeldes** nicht in angemessener Zeit beseitigt werden.
- ◆ Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



(interne und abhängige) Kontrolle : betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- ◆ weisungsfreie Aufgabenwahrnehmung
- ◆ dem Leiter der nicht-öffentlichen Stelle (der Geschäftsleitung) unmittelbar unterstellt
- ◆ Benachteiligungsverbot
- ◆ Bestellung des DSB entlastet Geschäftsleitung nicht von ihrer Gesamtverantwortung für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften
- ◆ Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (Interessenkonflikt oder wichtiger Grund – auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde) – Anhörung des DSB vor Widerruf

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befugnisse / Rechte des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- ◆ **Einsichtsrecht in Akten und Dateien**
- ◆ **unmittelbares Vortragsrecht bei Geschäftsleitung**
- ◆ **informationell / logistische Unterstützung / Aushändigung Verfahrensbeschreibungen/-übersicht etc.**
- ◆ **rechtzeitige Unterrichtung über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**
- ◆ **kann sich jederzeit an den LfD M-V wenden**
- ◆ **Berufs- und Amtsgeheimnisse stehen Auskunfts-/Einsichtsrecht nicht entgegen**

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Bußgeld-/Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
 3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
 4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt
 5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Bußgeld-/Strafvorschriften

6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.



Bußgeld-/Strafvorschriften

- (2) **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.



Bußgeld-/Strafvorschriften

§ 43 (3) BDSG

Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 BDSG Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.



gute Aussichten?

◆ INSPIRE-Richtlinie:

- (24) Die Bereitstellung von Netzdiensten sollte unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen.



Artikel 13 INSPIRE-Richtlinie

- (1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a
(Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen) genannten Diensten **beschränken**, wenn dieser Zugang auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Verteidigung nachteilige Auswirkungen hätte.

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Artikel 13 INSPIRE-Richtlinie

- Abweichend** von Artikel 11 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Dienste
b) Darstellungsdienste; c) Download-Dienste, d) Transformationsdienste; e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten sowie den Zugang zu den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Dienste
(3) Daten, die über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b genannten Darstellungsdienste zur Verfügung gestellt werden, können in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. des elektronischen Geschäftsverkehrs **beschränken**, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Artikel 13 INSPIRE-Richtlinie

- a) die Vertraulichkeit der Arbeit der Behörden...
- b) intern. Beziehungen, die öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
- c) Gerichtsverfahren...
- d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, um Steuergeheimnis zu schützen
- e) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese ... nicht zugestimmt hat ...
- f) Umweltschutz, zB Aufenthaltsorte seltener Tierarten

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



gute Aussichten?

- ◆ jedenfalls:
 - ◆ gesetzliche Regelung überfällig!
 - ◆ nur ein Teil des gesetzgeberischen Handlungsbedarfes für die Informationsgesellschaft
 - ◆ Modernisierung des Datenschutzes
- ◆ nicht: Schutz pb Daten, sondern des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung ist möglicher Lösungsansatz!

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern




- ◆ repräsentative Befragung von 1000 Unternehmen aller Branchen und Größen September/Oktober 07
- ◆ über 700 ausgewertete Antworten
- ◆ Trend:
 - ◆ Datenschutzregeln bekannt
 - ◆ wenn, dann nur formal umgesetzt
 - ◆ fast keine Verfahrensverzeichnisse
 - ◆ erhebliche Sicherheitsrisiken
 - ◆ kaum Know-How im Unternehmen, Vertrauen in Lieferanten der Soft- und Hardware

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

5.) Gibt es eine Dienstanweisung / -vereinbarung o.ä. zum Datenschutz?







- Keine Angabe:  48 (6,70 %)
- Ja:  324 (45,25 %)
- nein:  344 (48,04 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

6.) Wer überprüft die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden?





- Keine Angabe:  53 (7,40 %)
- Niemand:  170 (23,74 %)
- Datenschutzbeauftragter:  108 (15,08 %)
- Geschäftsführer:  390 (54,47 %)
- IT-Mitarbeiter:  49 (6,84 %)
- Externe:  36 (5,03 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

8.) In welcher Form erfolgte die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?





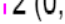
- Keine Angabe:  81 (11,31 %)
- Erfolgte nicht:  170 (23,74 %)
- Mündlich:  139 (19,41 %)
- Schriftlich bei Eintritt in das Unternehmen:  326 (45,53 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

10.) Liegt im Unternehmen ein „Verfahrensverzeichnis“ vor?






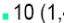



- Keine Angabe:  85 (11,87 %)
- Nein:  511 (71,37 %)
- Beim Geschäftsführer:  81 (11,31 %)
- Beim Datenschutzbeauftragten:  37 (5,17 %)
- In der Revision:  2 (0,28 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

25.) Wer berät das Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten zu können?




- Keine Angabe:  238 (33,24 %)
- Niemand:  139 (19,41 %)
- IT-Sicherheitsbeauftragter:  26 (3,63 %)
- IT-Abteilung:  35 (4,89 %)
- Softwarelieferant:  211 (29,47 %)
- Hardwarelieferant:  90 (12,57 %)
- Revision:  10 (1,40 %)
- Datenschutzbeauftragter:  47 (6,56 %)
- Externe Berater:  101 (14,11 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Befragung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

26.) Gibt es ein IT-Sicherheitskonzept?

- Keine Angabe:  237 (33,10 %)
- Ja:  197 (27,51 %)
- Nein:  279 (38,97 %)

DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT



Weitere Informationen:

 www.datenschutz-mv.de

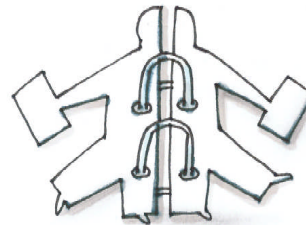
 www.informationsfreiheit-mv.de

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0

Fax: 0385 – 5 94 94 58

mail: datenschutz@mvnet.de



DATENSCHUTZ UND  INFORMATIONSFREIHEIT